



1. Geltungsbereich, Ausschließlichkeit

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen/Einkäufe und sonstigen Aufträgen soweit nicht durch Individualabrede etwas anderes vereinbart wird.

1.2. Widersprechende oder anders lautende Bedingungen des Lieferanten erkennt FRAKO nicht an, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Auftragserteilung und Annahme

2.1. Sämtliche Aufträge (Bestellungen und Annahmen, somit Auftragsbestätigungen) sowie Liefer- und Leistungsabrufe und deren Änderungen sowie Ergänzungen bedürfen der Textform (z.B. schriftlich, per Telefax oder E-Mail).

2.2. Liegt FRAKO die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem Bestelldatum vor, so ist FRAKO berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.

3. Liefertermine und Lieferverzug

3.1. Die in den Vertragsbestandteilen (Bestellung, Auftragsbestätigung) vereinbarten Liefertermine sind unter allen Umständen einzuhalten.

Im Rahmen des Zumutbaren ist FRAKO berechtigt, von dem Lieferanten Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind Mehr- und Minderkosten auf Basis der Auftragskalkulation des Lieferanten zu berücksichtigen, wobei der Lieferant die Auftragskalkulation mit Nachweisen offen zu legen hat. Etwaige, mit den Änderungen verbundene Verzögerungen hat der Lieferant FRAKO unverzüglich mitzuteilen.

3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, FRAKO unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

3.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen FRAKO die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

3.4. Unabhängig hiervon ist FRAKO berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges, für jede volle Woche des Verzuges 0,5 v.H. der Nettoauftragssumme, vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens, höchstens jedoch 10 % der Nettoauftragssumme zu fordern. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis, dass FRAKO tatsächlich überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten. Der Nachweis eines über die Pauschale in Satz 1 hinausgehenden Schadens durch FRAKO wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

4. Erfüllungsort, Lieferung

4.1. Erfüllungsort ist Teningen oder die von FRAKO benannte Empfangsstelle.

4.2. Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Die Gefahr geht erst bei Abnahme durch FRAKO am Bestimmungsort über.

Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, jedoch innerhalb der europäischen Union (EU), gilt die Incoterm-Klausel DDU, geliefert unverzollt Werk Teningen (Incoterms 2000). Soweit der Lieferant seinen Sitz außerhalb des EU-Raums hat, gilt die Incoterm-Klausel DDP geliefert verzollt Teningen (Incoterms 2000).

4.3. Der Lieferant hat die Ware auf eigene Kosten sorgfältig zu verpacken. Nimmt der Lieferant die Verpackung zurück, handelt es sich um eine Holschuld.

4.4. Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, wir stimmen solchen ausdrücklich zu.

5. Preise und Zahlung

5.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich frei Bestimmungsort.

5.2. Rechnungen, bei denen die vollständigen Bestelldaten (Bestellnummer, Bestelldatum) von FRAKO fehlen, gelten bis zur Klarstellung bzw. Richtigstellung durch den Lieferanten als nicht erteilt.

5.3. Zahlungen erfolgen, falls nicht ein anderes vereinbart ist, nach unserer Wahl entweder innerhalb vierzehn Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer Rechnung nach Ziff. 5.2. unter Abzug von 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt einer Rechnung gem. Ziff. 5.2., frühestens jedoch nach Wareneingang.

6. Bereitstellungen

Modelle, Muster, Entwürfe, Zeichnungen, u.ä. ebenso Know-How-Informationen (insgesamt: Bereitstellungen), die FRAKO dem Lieferanten zur Verwendung überlässt oder die dieser nach Angaben angefertigt hat, bleiben bzw. werden unser Eigentum und sind vom Lieferanten als geheim und vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung weder veröffentlicht noch Dritten zugänglich gemacht, noch außerhalb der Durchführung des Auftrags verwendet werden. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass weder seine Mitarbeiter noch von ihm beauftragte Dritte diese Informationen unbefugt weitergeben und trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, damit eine solche Weitergabe vermieden wird.

Der Lieferant hat sämtliche Bereitstellungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich nach Erledigung der Bestellung bzw. bei Lieferverzug, Zahlungseinstellung oder Insolvenz samt allen Vervielfältigungen zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

7. Qualität und Dokumentation

7.1. Der Lieferant hat die vereinbarten technischen Daten, die anerkannten Regeln der Technik, und die jeweils gültigen Richtlinien und Vorschriften, insbesondere die Richtlinien 2001/65/EU (RoHS), 2006/95/EG (Niederspannungsrichtlinie) und 2004/108/EG (elektromagnetische Verträglichkeit), die VDE-Richtlinien sowie die Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) zu beachten. Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Der Lieferant hat die Qualität der Liefer- und Leistungsgegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unaufgefordert über die Möglichkeiten von Qualitätsverbesserungen informieren.

7.2. Auf unsere Anforderung hin hat der Lieferant in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen der Liefer- und Leistungsgegenstand geprüft worden ist und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren und uns auf Anforderung vorzulegen. Vorlieferanten hat der

Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.

7.3. Lieferungen und Leistungen sind chargenrein zu erbringen.

8. Gewährleistung

8.1. Soweit FRAKO wegen Mängeln berechtigt ist, Nacherfüllung zu verlangen, hat nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen. Der Lieferant ist berechtigt, maximal zweimal nach zu erfüllen. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt auch, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gemäß Ziff. 4 verbracht wurde, es sei denn, dies wäre dem Lieferanten nicht zumutbar. Die Ersatzlieferung umfasst ferner den kostenlosen Ausbau und den Abtransport des mangelhaften Produkts sowie den kostenlosen Einbau des als Ersatz gelieferten Produkts.

Der Lieferant hat FRAKO bei durch ihn schuldhaft verursachtem Mangel- oder Mangelfolgeschäden von Ansprüchen Dritter, insbesondere auch von Ansprüchen aus Produkthaftung inklusive Kosten einer rechtlich notwendigen Rückrufaktion freizustellen. Entsprechendes gilt, falls der Lieferant eine Garantie übernommen hat. In dringenden Fällen oder nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist FRAKO berechtigt – nach vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten - auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.

8.2. Die Obliegenheit zur Wareneingangskontrolle beginnt erst dann, wenn die Ware bei FRAKO oder der von FRAKO benannten Empfangsstelle mit Lieferschein oder Packzettel eingegangen ist. Die Wareneingangskontrolle findet durch FRAKO nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird FRAKO innerhalb von fünf Werktagen, gerechnet ab dem auf den Wareneingang folgenden Werktag, rügen. FRAKO behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren wird FRAKO versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs (insbesondere bei Weiterverarbeitung oder Ingebrauchnahme) festgestellt werden, rügen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.3. Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren in drei Jahren. In Fällen, in denen die gelieferten Waren entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Sache im Werk Teningen oder an der von uns benannten Empfangsstelle.

Mit der Mängelanzeige wird die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, es sei denn, der Lieferant verweigert die Verhandlung über den Anspruch.

8.4. In Fällen höherer Gewalt und anderer Ereignisse wie Betriebsstörungen oder Arbeitskampf sowie Absatzstockungen, die wir nicht zu vertreten haben, kann die Abnahme der Lieferung oder Leistung bis zu 6 Monaten verschoben werden; in diesem Falle wird Schadensersatz nicht geschuldet, ebenso wenig Kosten der Lagerhaltung. Ist uns oder dem Lieferanten ein Festhalten am Auftrag nicht zumutbar, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt.

8.5. Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen unserer Lieferanten, welche sich zur Erfüllung der Liefer-/ Leistungspflichten in unseren Betriebsstätten aufhalten, unterstehen den für den

betreffenden Bereich zuständigen Arbeitsordnungen bzw. Betriebsvorschriften, welche auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

9. Versicherung

9.1. Sämtliche Bereitstellungen hat der Lieferant gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern und gegen die üblichen Risiken wie Brand, Feuer, Vandalismus und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern.

9.2. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 1.000.000,00.pro Schadensfall, welche die typischerweise vorhersehbaren Sach- und Personenschäden dem Grund wie der Höhe nach abdeckt, abzuschließen und FRAKO durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung nachzuweisen sowie diese Versicherung bis zur Leistungsabnahme aufrechtzuerhalten. Wird eine Bestätigung nach dieser Ziff. 9.2. nicht innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Auftrags vorgelegt, ist FRAKO nach dem Setzen einer weiteren Wochenfrist berechtigt, den Auftrag außerordentlich zu kündigen.

10. Schutzrechte

10.1. Der Lieferant versichert nach bestem Wissen, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie zum Beispiel Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch nicht im Verwendungsland – verletzt werden, sofern diese Rechte in Deutschland bestehen. Er hat FRAKO von etwaigen Ansprüchen Dritter frei zu halten und alle notwendigen Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen, zu tragen

10.2. Der Lieferant haftet nicht, soweit er Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechts

11.1. Der Lieferant darf nur gegen von FRAKO anerkannte, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen.

11.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur bei von FRAKO anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Entsprechendes gilt für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

12. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger, geschuldeter Zahlung der Bestellung auf FRAKO über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem materiellem sowie deutschem Prozessrecht.